

- LESEFASSUNG -

Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena (FHJ)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Immatrikulationsordnung. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 09.11.2010 die Ordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Ordnung mit Erlass vom 01. März 2011 (AZ: 41-5515-75) genehmigt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachhochschule Jena entscheidet über Anträge auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Wechsel des Studienganges, Exmatrikulation sowie über Versagen und Widerruf der Immatrikulation.
- (2) Die Fachhochschule Jena setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach Absatz 1 eingereicht werden müssen; sie kann Fristverlängerung gewähren. Das persönliche Erscheinen kann gefordert werden; der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Fachhochschule Jena bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.
- (4) Die Fachhochschule Jena darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten.
- (5) Die FH Jena richtet zum Zweck der kurzfristigen Übermittlung von Informationen das Studium betreffend sowie von Mitteilungen der Zentralen Einrichtungen für jeden Studierenden ein Postfach auf dem Mail-Server der FH Jena ein. Die Studierenden sind verpflichtet, dessen Inhalt regelmäßig – während der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich und außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel alle vier Wochen – abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen.

§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in §§ 60 – 63 ThürHG festgelegt. Für Masterstudiengänge gilt außerdem § 44 Abs. 3 ThürHG. Abweichend dazu kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums ohne Immatrikulation erfolgen, wenn das Studium einen Umfang von 6 Semesterwochenstunden nicht überschreitet.
- (2) In einem Studiengang, dem ein Zulassungsverfahren vorausgeht, setzt die Immatrikulation außerdem den Zulassungsbescheid voraus.
- (3) Neben dem Einschreibeformular sind folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Nachweis über die entrichteten Beiträge für das Studentenwerk sowie die Studierendenschaft,
 2. Nachweis für die Krankenversicherung,
 3. Nachweis über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender, fälliger Gebühren, Beiträge bzw. Entgelte nach der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Jena, insbesondere der Gebühr für den elektronischen Studierendenausweis (Thoska),
 4. Passbild für die Thoska.

Zusätzlich sind für die Immatrikulation in einen Masterstudiengang folgende Unterlagen einzureichen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, wenn sie der Bewerbung nicht beilag,
2. Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung, wenn sie der Bewerbung nicht beilag.

(4) Soweit ausländische Bildungsabschlüsse der Anerkennung nach § 60 Abs. 5 ThürHG bedürfen, ist diese vorzulegen.

(5) Es sind nach Maßgabe der gültigen Studien- und Prüfungsordnung zu erbringende Vorktika bzw. Berufsabschlüsse nachzuweisen.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Vor der Immatrikulation findet ein Zulassungsverfahren statt für deutsche und den deutschen gleichgestellte Studienbewerber in allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, für ausländische Bewerber in allen Studiengängen sowie für alle Bewerber in Masterstudiengängen.

(2) In dem Antrag auf Zulassung nennt der Studienbewerber den gewählten Studiengang sowie das Semester für das die Bewerbung erfolgt.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung, bei Rückmeldung, Beurlaubung, bei Beantragung der Zulassung als Zweithörer oder Gasthörer, bei der Meldung zur Prüfung und im Rahmen der Exmatrikulation werden die in § 2 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes in der jeweils geltenden Fassung geregelten Angaben sowie zusätzlich der Geburtsort erhoben.

(4) Für die Auskunftspflicht und für die Aufbewahrungsfrist der Daten gelten die §§ 3 und 4 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes.

(5) Der Antrag ist in Bachelorstudiengängen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli an der Fachhochschule Jena einzureichen, es sei denn, die Fachhochschule Jena hat für bestimmte Studiengänge abweichende Bewerbungstermine festgesetzt und bekannt gegeben. In Masterstudiengängen ist der Antrag auf Zulassung je nach Entscheidung für das Sommersemester zum 15. Januar oder 15. Februar, für das Wintersemester zum 15. Juli oder 15. August zu stellen.

(6) Mit dem Antrag ist die Erfüllung der in § 2 festgelegten Voraussetzungen für eine Immatrikulation nachzuweisen.

(7) Für die Antragstellung auf Zulassung in Studiengängen außerhalb zentraler Vergabeverfahren, kann die Fachhochschule Jena grundsätzlich eine Verlängerung der Frist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen festsetzen.

§ 4 Bedingte Zulassung zu Masterstudiengängen

(1) Kann bei Beendigung der Bewerbungsfrist für einen Masterstudiengang ein nach § 60 Abs.1 Nr. 4 ThürHG erforderlicher erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie noch nicht nachgewiesen werden, steht die Eignung des Studienbewerbers gemäß § 44 Abs. 3 ThürHG jedoch fest, so ist der Studienbewerber unter der Bedingung zuzulassen, dass er diesen Nachweis bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters erbringt. Bei rechtzeitigem Zugang des Nachweises erfolgt die Immatrikulation nach Maßgabe des Zulassungsbescheides.

(2) Ist in den Fällen des Abs.1 als besondere Voraussetzung im Sinne von § 44 Abs. 3 ThürHG eine qualifizierte Abschlussnote erforderlich, so erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des schriftlich nachgewiesenen Gesamtdurchschnitts der erreichten Modulprüfungsnoten, die in Form einer vorläufigen Abschlussnote nachgewiesen werden muss.

(3) Weist der Studienbewerber seine Eignung für den Masterstudiengang nur mit der Maßgabe nach, dass er bestimmte Module nachzuholen hat, so erfolgt die Zulassung zum Masterstudium unter der Bedingung, dass die nachzuholenden Module in einem vom Fachbereich festgelegten zeitlichen Rahmen nachgewiesen werden.

§ 5 Versagen der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn dafür Gründe nach § 66 Abs. 1 ThürHG vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn dafür Gründe nach § 66 Abs. 2 ThürHG vorliegen.

§ 6 Widerruf der Immatrikulation

Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn dafür Gründe nach § 67 Abs. 1 ThürHG vorliegen.

§ 7 Studierendenausweis

Jeder Studierende erhält gegen Gebühr nach näherer Maßgabe der AllgGebOFHJ eine Thüringer Hochschul- und Studentenwerkkarte (THOSKA), diese ist der Studierendenausweis. Der Studierendenausweis gilt für das von der Fachhochschule Jena bescheinigte Semester und enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname, Passbild, Studiengang, Matrikelnummer, Gültigkeitsdauer, Account, Kennzeichnung der Bibliotheksnummer sowie die Kennzeichnung als Semesterticket. Jeder Studienbewerber bzw. Studierende hat hierfür ein Passbild in der erforderlichen Größe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Mitteilungspflichten

Die Studierenden der Fachhochschule Jena sind verpflichtet dem Studentensekretariat unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 3 (insbesondere die Postadresse),
2. Einberufung zum Wehr- oder Wehersatzdienst,

Der Verlust der THOSKA ist dem für die Betreuung der Thüringer Hochschul- und Studentenwerkkarte (THOSKA) zuständigen Büro mitzuteilen.

§ 9 Rückmeldung

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten, haben sich während des aktuellen Semesters bei der Fachhochschule Jena innerhalb der gesetzten Frist zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Überweisung der fälligen Beiträge für das Studentenwerk, der Studierendenschaft, über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren, Entgelte oder Beiträge gemäß AllgGebOFHJ.

(2) Bei verspäteter Rückmeldung erhebt die Fachhochschule Jena gemäß AllgGebOFHJ eine Gebühr. Studierende, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückmelden, werden gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 ThürHG zum Ende des Semesters, für das sie zuletzt immatrikuliert waren, exmatrikuliert.

(3) Im Falle einer Gebührenpflicht nach § 15 ist diese Gebühr spätestens bis zum Ablauf der Rückmeldefrist fällig.

§ 10 Beurlaubung

(1) Auf Antrag können die Studierenden aus wichtigem Grund beurlaubt werden; beispielsweise:

1. bei Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes,
2. bei Wahrnehmung der Mutterschutzfrist und der Elternzeit,
3. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
4. für die ersten zwei Semester des Dualen ausbildungsintegrierten Studiums, Studium und Berufsausbildung (STUB),
5. bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Fachhochschule Jena, der Studierendenschaft oder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
6. für einen studienbedingten Aufenthalt im Ausland, ausgenommen studienbedingte Praktika gemäß gültiger SPO.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens zum Ende des vorangegangenen Semesters gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen, das Semester und die Dauer sind anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge,
2. der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 kann auf den Nachweis über die Zahlung des zu entrichtenden Semesterbeitrages verzichtet werden.

(3) Ein Antrag auf rückwirkende Beurlaubung im laufenden Semester ist in Abweichung von Absatz 2 S. 1 ausnahmsweise dann zulässig, wenn Gründe nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. Wird ein Urlaubssemester rückwirkend nach Absatz 3 S. 1 bewilligt, so werden dem Studierenden alle zum Zeitpunkt des Eingangs des Beurlaubungsantrages vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(4) Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden, wobei Zeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 nicht auf diese Semesterfrist angerechnet werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 zulässig.

(5) Urlaubssemester sind keine Fachsemester. Während der Beurlaubung sollen Studien- und Prüfungsleistungen nur insoweit erbracht werden können, als sie

1. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder
2. an der Fachhochschule Jena - jedoch nur mit bis zu 6 ECTS-Punkten - erfolgen.

§ 11 Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, wird der Studierende exmatrikuliert. Frühestens nach der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses kann der Studierende exmatrikuliert werden. Bis zum Abschluss der letzten Prüfung einschließlich des Prüfungsverfahrens muss der Studierende in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert sein, da mit der Exmatrikulation auch das Recht zur Prüfungsteilnahme erlischt. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Fachhochschule Jena.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn dafür Gründe nach § 69 Abs. 2 ThürHG vorliegen.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe nach § 69 Abs. 3 ThürHG vorliegen.

(4) Die Exmatrikulation gemäß § 69 Abs. 2 und 3 ThürHG erfolgt in der Regel zum Ablauf des Semesters, in dem der Exmatrikulationsgrund bekannt wurde. Die Exmatrikulation kann insbesondere dann zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn der Studierende dies beantragt oder wenn Gründe vorliegen, die eine sofortige Beendigung des Studiums im Interesse der Fachhochschule Jena erfordern.

(5) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studierendenausweis vorzulegen.

(6) Im Rahmen der Exmatrikulation werden Angaben über den Grund und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation erhoben und dokumentiert. Zusätzlich findet bei einer Exmatrikulation ohne Abschluss eine Abbrecherbefragung statt; Ausgabe und Abgabe der Befragung erfolgen im Studentensekretariat.

§ 12 Wechsel des Studienganges

Beim Wechsel des Studienganges gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend.

§ 13 Zweithörer

(1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können auf Antrag als Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt und zu Prüfungen zugelassen werden. § 3 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist innerhalb der von der Fachhochschule Jena festgesetzten Fristen zu stellen. Dem Zweithörer wird eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang erteilt (Zweithörerschein). Dieser gilt für ein Semester. Mit dem Antrag ist der gültige Studierendenausweis oder eine Beurlaubungsbestätigung der Ersthochschule vorzulegen.

§ 14 Gasthörer

(1) Bewerber mit einer hinreichenden Bildung, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Jena besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.

(2) Gasthörer werden durch Erteilung eines gebührenpflichtigen Gasthörerscheines nach näherer Maßgabe der AllGebOFHJ zugelassen. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen der Fachhochschule Jena zu nutzen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

(3) Der Gasthörerstatus kann sich auch auf die Teilnahme an weiterbildenden Studieneinheiten beziehen.

§ 15 Studienberatung

(1) Die Hochschule orientiert sich spätestens bis zum Ende des ersten Jahres über den bisherigen Studienverlauf und informiert die Studierenden. Werden Leistungsdefizite festgestellt, bietet die Hochschule eine Studienberatung an.

§ 16 Seniorenstudium

Von Studierenden, die in einem grundständigen, konsekutiven bzw. postgradualen Studiengang immatrikuliert sind und nicht der Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung bzw. der Gebühr für postgraduale Studiengänge unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Fachhochschule Jena gemäß AllGebOFHJ eine Gebühr pro Semester.

§ 17 Teilzeitstudium

(1) In dafür geeigneten Studiengängen regelt die jeweilige Studienordnung des Studienganges das Angebot eines Teilzeitstudiums.

(2) Ein Teilzeitstudium erfolgt an der Fachhochschule Jena im Umfang von 50 Prozent des jeweiligen Vollzeitstudiums. Ein Anspruch auf ein besonderes Studien- und Betreuungsangebot durch die Fachbereiche besteht nur nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Eröffnet die jeweilige Studienordnung die Möglichkeit des Teilzeitstudiums, so können Studierende einen Antrag auf Genehmigung eines Teilzeitstudiums stellen, bei folgenden Gründen:

1. Vorliegen besonderer familiärer Verpflichtungen

- Der Student hat das Sorgerecht für mindestens ein Kind unter 14 Jahren, wohnt mit diesem im selben Haushalt und betreut es überwiegend selbst. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes sowie eine aktuelle Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen, aus der der Wohnort des Studierenden und des Kindes hervorgehen.

- Der Student pflegt einen nahen Angehörigen mit einem Pflegeaufwand von mindestens 20 Stunden pro Woche. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Krankenkasse oder des behandelnden Arztes.

2. Der Student steht für die Dauer des beantragten Teilzeitstudiums in einem Arbeitsverhältnis von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit müssen geeignete Nachweise über die Ausübung der Tätigkeit vorgelegt werden. Die Fachhochschule Jena kann sich vorbehalten, Nachweise zu verlangen, aus denen der Umfang der Tätigkeit hervorgeht, z. B. Steuerbescheide.

3. Der Student kann aus einem anderen wichtigen Grund kein Vollzeitstudium durch führen. Dies ist insbesondere der Fall bei einer eigenen schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung. Der Nachweis erfolgt in diesem Fall durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung.

(4) Der Antrag auf Genehmigung eines Teilzeitstudiums kann in jedem Semester für zwei aufeinanderfolgende Semester unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis spätestens zum Ende der Rückmeldefrist bzw. für das erste Semester bis zum Ende der Einschreibungsfrist gestellt werden. Der Antrag ist an das Studentensekretariat zu richten. Wiederholungsanträge sind möglich.

(5) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für die Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder –termine werden durch das Teilzeitstudium nicht berührt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft wird durch das Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 18 Bedingter Zugang für besonders befähigte Gymnasiasten

Für Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Fachhochschule besondere Begabungen aufweisen, eröffnet die Fachhochschule Jena die Möglichkeit, auf Antrag außerhalb der Immatrikulationsordnung bestimmte Lehrveranstaltungen besuchen zu können sowie Prüfungen abzulegen. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Studium auf Antrag anzuerkennen.

§ 19 Thüringer Hochschulgebühren

(1) Die Fachhochschule Jena erhebt Gebühren, Auslagen und Entgelte nach dem Thüringer Hochschulgebühren und –entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere

1. bei Regelstudienzeitüberschreitung,
2. für Weiterbildung,
3. für Prüfungen und Bewerbungen,
4. für Gasthörer,
5. für Seniorenstudium,
6. für Studienmaterialien und
7. für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,

(2) Näheres zum Verfahren wird in der AllgGebOFHJ geregelt.

§ 20 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tages in Kraft.

Jena, den

Prof. Dr. G. Beibst

-Rektorin-

Anlage zur Immatrikulationsordnung

1. Sonderregelungen für das Ausbildungsintegrierende Studium – Studium und Berufsausbildung (STUB)
2. zeitlicher Ablauf STUB, Studiengänge: Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen, Betriebswirtschaft

Anlage 1 zur Immatrikulationsordnung

Sonderregelungen für das Ausbildungsintegrierende Studium Studium und Berufsausbildung (STUB)

- (1) Im dualen ausbildungsintegrierten Bachelor-Studiengang, Studium und Berufsausbildung (STUB) wird das wissenschaftliche Hochschulstudium mit einer betrieblichen Ausbildung zur Vorbereitung auf eine externe IHK-Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf verknüpft. Dem dualen ausbildungsintegrierten Studium ist ein 12-monatiger Basisblock Berufsausbildung vorgelagert, in dem ein großer Teil der berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildung vermittelt wird. Ab dem 2. Gesamtausbildungsjahr des dualen ausbildungsintegrierten Studiums findet die berufspraktische Ausbildung in den vorlesungsfreien Zeiten im Unternehmen bzw. der Einrichtung statt.
- (2) Die Sonderregelungen zum STUB an der FH Jena gelten zusätzlich zu den geltenden Ordnungen im jeweiligen Studiengang (z. Bsp. Studien- und Prüfungsordnungen, Praktikumsordnung).
- (3) Die Regelstudienzeit entspricht der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang, da die Teilnehmer am STUB im vorgelagerten Jahr der „Berufsausbildung Basisblock“ laut Immatrikulationsordnung § 9 (1), 4 auf Antrag für die ersten 2 Semester „Berufsausbildung Basisblock“ beurlaubt werden.
- (4) Zugangsvoraussetzungen für Studierende im STUB:
Die Aufnahme des dualen ausbildungsintegrierten Studiums an der FH Jena (STUB) setzt neben den in den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang den Abschluss eines Praktikumsvertrages zur beruflichen Ausbildung mit einem Unternehmen voraus.
- (5) Der theoretische Teil der beruflichen Ausbildung wird in einer Spezialklasse der Berufsschule je Ausbildungsberuf durchgeführt. Die Aufnahme des dualen Studiums STUB ist nur möglich, wenn jeweils mindestens 12 duale Studierende das duale Studium STUB je Ausbildungsberuf aufnehmen. Wenn die Mindestteilnehmerzahl von 12 unterschritten wird, besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbildungsbeginn im STUB. Die Aufnahme des herkömmlichen Studiums ist nach den jeweils gültigen Ordnungen der Studiengänge möglich.
- (6) Die Teilnehmer am STUB sind ab dem 1. Ausbildungsjahr an der FH Jena gemäß Immatrikulationsordnung immatrikuliert.
- (7) Die Fachhochschule Jena stellt die Teilnehmer am dualen ausbildungsintegrierten Studium Jena (STUB) zur Teilnahme an der IHK-Abschlussprüfung im 4. Gesamtausbildungsjahr für die Dauer der schriftlichen Prüfung und für die Dauer des Fachgespräches zum betrieblichen Auftrag frei.
- (8) In Anlage 1 ist der zeitliche Ablauf des dualen ausbildungsintegrierten Studiums (STUB) im jeweiligen Studiengang dargestellt.

Anlage 2 zur Immatrikulationsordnung

Fachbereich: **Maschinenbau**

Studiengang: Maschinenbau Abschluss: Bachelor of Engineering

KW	August							September							Oktober							November							Dezember							Januar							Februar							März							April							Mai							Juni							Juli							in Wochen			
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	BS	BP	FH	(IP)																																
1. Jahr	Berufsausbildung Basisblock																																																				26	26	0																																	
2. Jahr	1. Semester														2. Semester														0	16	36																																																									
3. Jahr	3. Semester														4. Semester														0	16	36																																																									
4. Jahr	5. Sem.														5. Semester														6. Semester							0	9	36	(5)																																																	
5. Jahr	7. Semester (incl. Bachelor-Abschlussarbeit)																																																				18			(9)																																
Option: Vertragsende Geltungsdauer:																																								26	67	126	(14)																																													

Legende:

- Berufsausbildung Basisblock, berufstheoretische und berufspraktische Berufsausbildung
- Berufsausbildung vorlesungsfreie Zeit (feste Termine)
- Studium lt. jeweiliger Studien- und Prüfungsordnung
- IHK Externenprüfung Berufsabschluss, schriftl. Prüfung vor der IHK
- Option: Ingenieurpraktikum
- Crash-Kurs zur schriftl. IHK-Abschlussprüfung (Prüfungsvorbereitung)
- Prüfungszeitraum Studium

Fachbereich: **Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik, SciTec (Präzision-Optik-Materialien-Umwelt)**

Studiengang: Mechatronik Abschluss: Bachelor of Engineering

KW	in Wochen																															in Wochen																							
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	BS	BP	FH
1. Jahr	Berufsausbildung Basisblock																															26	26	0																					
2. Jahr	1. Semester										2. Semester										0	16	36																																
3. Jahr	3. Semester										4. Semester										0	16	36																																
4. Jahr	5. Sem.										5. Semester										6. Semester										0	9	36	(5)																					
5. Jahr	7. Semester (incl. Bachelor-Abschlussarbeit)																																18	(9)																					
Option: Vertragsende Geltungsdauer: 																										26	67	126	(14)																										

- Legende:**
- Berufsausbildung Basisblock, berufstheoretische und berufspraktische Berufsausbildung
 - Berufsausbildung vorlesungsfreie Zeit (feste Termine)
 - Studium lt. jeweiliger Studien- und Prüfungsordnung
 - x IHK Externenprüfung Berufsabschluss, schriftl. Prüfung vor der IHK
 - IP Option: Ingenieurpraktikum
 - CR Crash-Kurs zur schriftl. IHK-Abschlussprüfung (Prüfungsvorbereitung)
 - Prüfungszeitraum Studium

Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik)

KW	August							September							Oktober							November							Dezember							Januar							Februar							März							April							Mai							Juni							Juli							in Wochen			
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	BS	BP	FH	(IP)																																
1. Jahr	Berufsausbildung Basisblock																																																				26	26	0																																	
2. Jahr	1. Semester														2. Semester														0	16	36																																																									
3. Jahr	3. Semester														4. Semester														0	16	36																																																									
4. Jahr	5. Sem.														5. Semester														6. Semester							0	9	36	(5)																																																	
5. Jahr	7. Semester (incl. Bachelor-Abschlussarbeit)																																																										18	(9)																												
Option: Vertragsende Geltungsdauer:																																										26	67	126	(14)																																											

Legende:

- Berufsausbildung Basisblock, berufstheoretische und berufspraktische Berufsausbildung
- Berufsausbildung vorlesungsfreie Zeit (feste Termine)
- Studium lt. jeweiliger Studien- und Prüfungsordnung
- IHK Externenprüfung Berufsabschluss, Prüfung vor der IHK
- Option: Ingenieurpraktikum
- Crash-Kurs zur schriftl. IHK-Abschlussprüfung (Prüfungsvorbereitung)
- Prüfungszeitraum Studium









Fachbereich: **Betriebswirtschaft**

Studiengang: B.A. Business Administration

Abschluss: Bachelor of Arts

KW	August							September							Oktober							November							Dezember							Januar							Februar							März							April							Mai							Juni							Juli							in Wochen			
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	BS	BP	FH	(IP)																																
1. Jahr	Berufsausbildung Basisblock																																																								26	26	0																													
2. Jahr	1. Semester														2. Semester														0	16	36																																																									
3. Jahr	3. Semester														4. Semester														0	16	36																																																									
4. Jahr	5. Semester														6. Semester														0	9	36	(5)																																																								
	IHK-Prüfung, schriftl.														IHK-Prüfung, Fachgespräch																																																																									
	IHK Abschluss (betriebl. Auftrag)														Vertragsende Geltungsdauer →																																																																									
5. Jahr	IP							7. Semester (Praxismodul incl. Bachelor-Abschlussarbeit)																18	(9)																																																															
	Option: Vertragsende Geltungsdauer: Studiende →																																																								26	67	126	(14)																												

Legende:

-  Berufsausbildung Basisblock, berufstheoretische und berufspraktische Berufsausbildung
-  Berufsausbildung vorlesungsfreie Zeit (feste Termine)
-  Studium lt. jeweiliger Studien- und Prüfungsordnung
-  IHK Externenprüfung Berufsabschluss, Prüfung vor der IHK
-  Option: Ingenieurpraktikum
-  Crash-Kurs zur schriftl. IHK-Abschlussprüfung (Prüfungsvorbereitung)
-  Prüfungszeitraum Studium
-  Anmeldung zur ext. Abschlussprüfung der IHK und Einreichung des betriebl. Auftrages